

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2015

Nr. 2015/984

Regionale Kleinklasse am Standort Grenchen; Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen

1. Ausgangslage

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ beschreibt in § 36 Absatz 2 Buchstabe f und in § 36^{quater} das Angebot der Regionalen Kleinklassen (RKK). Diese Kleinklassen sind ein Angebot der Speziellen Förderung. Es richtet sich an Schüler und Schülerinnen mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit, bei der die Regelschule keine Unterstützung mehr gewähren kann. Eine Förderung im Rahmen der Regionalen Kleinklasse ist zeitlich befristet ausgestaltet und verfolgt das Ziel, die Schüler und Schülerinnen nach spätestens neun Aufenthaltsmonaten wieder in die Regelschule zu integrieren.

Die RKK sind organisatorisch den seit 1. Januar 2014 kantonalisierten Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) zugeordnet und werden somit unter der Führung des Volksschulamtes (VSA) kantonal gesteuert und finanziert. Zum Zeitpunkt der Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen war am Standort Herbetswil bereits seit Sommer 2012 eine Pilotklasse für dieses Angebot in Betrieb. Für den seit längerer Zeit anvisierten Standort Grenchen soll Mitte August 2015 eine zunächst auf 12 Plätze konzipierte Regionale Kleinklasse in Betrieb genommen werden.

2. Erwägungen

Der Verein Kinderheim Bachtelen führt seit April 2015 im Auftrag des Kantons bereits die RKK am Standort Dornach (RRB Nr. 2015/746 vom 04.05.2016). Eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen für das Angebot der RKK erweist sich aus verschiedenen Gründen als optimal. So kann am Standort Grenchen die dortige Infrastruktur genutzt werden. Weiter hat sich die Zusammenarbeit bereits im Bereich sonderpädagogische Massnahmen seit Jahren bestens bewährt und die vom Kanton eingeforderte Reduktion sonderpädagogischer Plätze an den Standorten Solothurn und Grenchen setzte Personal- und Fachressourcen frei, welche nun optimal für das Angebot der RKK genutzt werden können. In diesem Sinne ist der Verein Kinderheim Bachtelen ein idealer Partner für die Umsetzung der RKKs in der Region Grenchen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem VSA und dem Verein Kinderheim Bachtelen soll analog zu den Standorten Olten und Dornach (RRB Nr. 2015/745 und 2015/746 vom 04.05.2015) in einer umfassenden Leistungsvereinbarung geregelt werden. Die Führung der Regionalen Kleinklasse am Standort Grenchen soll vom Verein Kinderheim Bachtelen zu einer Schuljahrespauschale von 545'000 Franken für 12 Plätze erbracht werden. Diese Summe beinhaltet sämtliche Kosten, die im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes der Regionalen Kleinklassen betrieblich anfallen und schliesst Infrastrukturkosten für Räumlichkeiten und Mobiliar pauschaliert ein.

¹⁾ BGS 413.111.

Die Schuljahrespauschale für 12 Plätze liegt in Grenchen um 35'000 Franken höher als in Dornach. In Dornach wird die RKK in kantonseigenen Räumen (Spital Dornach) umgesetzt. In Grenchen muss Miete bezahlt werden.

Der ursprünglich auf den Zeitraum 2011–2014 befristete Schulversuch Spezielle Förderung, zu welchem auch das Angebot RKK gehört, wurde um die Phase 2014–2018 verlängert. Die erweiterte Schulversuchsphase dient punkto RKK namentlich dazu, deren Aufbau zu beobachten und allenfalls weiterzuentwickeln, die korrekten regionalen Ausprägungen bedarfsorientiert zu eruieren und konzeptionelle Antworten darauf zu erhalten, welche Aufenthaltsdauern für die Schüler und Schülerinnen am meisten zielführend sind. Darüber hinaus werden die Reintegrationen im Hinblick auf deren Erfolg statistisch erfasst und in die Evaluation und Entwicklung des Angebots RKK einbezogen. Parallel dazu werden die entstandenen Kosten einem systematischen Controlling unterzogen. Da der Schulversuch bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 befristet ist, soll auch die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen auf den 31. Juli 2018 befristet abgeschlossen werden.

Da die RKK Bestandteil des Schulversuches Spezielle Förderung 2014–2018 sind, kommen § 15 Absatz 2 Buchstaben e und h des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996¹⁾ zur Anwendung sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001²⁾, Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a). Diese gesetzlichen Regelungen ermöglichen eine freihändige Vergabe im Falle von Versuchs- und Studienzwecken und zudem bei Dringlichkeit. Während der bis 2018 dauernden Schulversuchsphase soll das Angebot RKK weiterentwickelt und ausgewertet werden.

Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen ist vom Regierungsrat gestützt auf § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003³⁾ und § 21 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004⁴⁾ zu bewilligen.

Gemäss § 99 Absatz 3 VSG bestimmt der Regierungsrat für den Bereich der speziellen Förderung unter anderem das Angebot im Kanton und die schulischen Einrichtungen. Der Abschluss der befristeten Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinderheim Bachtelen erfolgt im Sinne von § 99 Absatz 3 VSG.

3. Beschluss

Gestützt auf § 99 Absatz 3 VSG, § 32 WoV-G, § 21 WoV-VO und auf § 15 Absatz 2 Buchstaben e) und h) Submissionsgesetz sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001, Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a):

- 3.1 Die vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2018 befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Volksschulamt und dem Verein Kinderheim Bachtelen für die Führung der Regionalen Kleinklasse am Standort Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Die sich daraus ergebenden Kosten in der Höhe von 545'000 Franken pro Schuljahr und pro 12 Plätze gehen zu Lasten des bereits beschlossenen Globalbudgets „Volksschule“ 2013–2015 beziehungsweise, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, zu Lasten des Globalbudgets Volksschule 2016–2018 (Profitcenter 623 H HPSZ, Konto 3130000, Kostenstelle 3699).

¹⁾ BGS 721.54.

²⁾ BGS 721.521.

³⁾ BGS 115.1.

⁴⁾ BGS 115.11.

- 3.3 Der Chef Volksschulamt wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung namens des Kantons zu unterschreiben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK

Volksschulamt (5) Wa, YK, ESP, RUF, AK

Staatskanzlei

Verein Kinderheim Bachtelen, Dr. K. Diethelm, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen